

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt)

Der SCHWEISSWERK URI GmbH (Nachfolgend SWU genannt)

1 Geltungsbereich | Anwendung

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von der SWU erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Für Preis, Menge, Ausführung sowie Art und Inhalt der Dienstleistung ist die Auftragsbestätigung oder der Werkvertrag massgebend.
3. Widersprechen diese AGB jenen des Kunden, so gehen die AGB der SWU jenen des Kunden vor. Dies gilt auch ohne zusätzliche schriftliche Vereinbarung.
4. Die durch die SWU erstellten Leistungsbeschriebe, Offertexte, Konstruktionen und Zeichnungen dürfen ohne deren schriftliche Freigabe weder weiterverwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden
5. Fällt das Produkt in eine Anwendungsnorm, so muss dies bei Anfrage oder Bestellung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Klassifizierung durch die SWU wird nicht durchgeführt.

2 Angebot und Vertragsschluss

1. Es gilt das schriftliche Angebot der SCHWEISSWERK URI GmbH. Mündliche Abmachungen ohne schriftliche Bestätigung der SCHWEISSWERK URI GmbH haben keine Gültigkeit.
2. Bestellungen sind für die SCHWEISSWERK URI GmbH erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit einem Werkvertrag verbindlich.
3. Gewährte Rabatte und Skonti sind ausschliesslich zu den, auf der Offerte aufgeführte Fristen gültig.
4. Überschreitet ein Käufer durch eine Bestellung sein Kreditlimit, so sind wir von unserer Liefer- und Dienstleistungsverpflichtung entbunden.

§3 Preise

1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
2. Die Preise werden inkl. MWST in Rechnung offeriert und in Rechnung gestellt.
3. Verpackung, Porto, Fracht und Lieferung werden separat verrechnet, wenn diese im Angebot nicht aufgelistet sind.
4. Die Preise gelten für die Ausführung und den Umfang der in der Offerte oder Auftragsbestätigung aufgelisteten Positionen.
5. Zusätzliche Arbeiten und Aufwendungen werden separat verrechnet und sind nicht Bestandteil der Angebote. (Ausnahmen sind, im Angebot aufgelistete Punkte) Als zusätzliche Arbeiten und Aufwendungen gelten unter anderem folgende Punkte:

- Demontage von baulichen Sicherheitselementen und Abschränkungen
- Demontage und Entsorgung bestehender Anlagen und Gegenständen.
- Schneeräumung am Montageort
- zusätzlich gewünschte Arbeiten oder Anpassungen, welche nicht in der Offerte oder Auftragsbestätigung aufgelistet sind.
- Stromanschlüsse und Verkabelung von Elektrischen Komponenten.

- Fundamente, welche zur Befestigung der gelieferten Produkte benötigt werden.
 - Dokumentationen, Präsentationen und Prüfberichte / -Protokolle
 - Anschlussfugen, Struktur-, Gips- und Malerarbeiten.
6. Die Einteilung des Produktes in eine nötige Anwendungs- oder Herstellungsnorm unterliegt der Verantwortung des Kunden oder Bestellers. Diese müssen zum Zeitpunkt der Anfrage und Bestellung kommuniziert werden. Sämtliche Kosten für Zertifizierungen und Prüfungen werden, im Falle einer nachträglichen Einteilung oder Nachforderung, in Rechnung gestellt.

§4 Liefer- und Leistungszeit

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern diese nicht schriftlich von uns in der Auftragsbestätigung zugesichert wurden. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch die SWU steht unter dem Vorbehalt der höheren Gewalt.
2. Extreme Witterungsverhältnisse, wie Schnee, Kälte, Regen, berechtigen den Unternehmer, die Montagearbeiten zu unterbrechen. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit des Unterbruches.
3. Bei Änderung der Ausführung oder bei zusätzlich anfallenden Arbeiten sind die Endtermine in angemessener Frist zu verlängern.
4. Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen von Unterlieferanten sowie in aussergewöhnlichen Lagen und Krisen kann die SWU nicht haftbar gemacht werden.

§5 Annahmeverzug | Dienstleistung vor Ort

1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann die SWU die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die SWU ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.
2. Für die Beendigung oder Absage eines Dienstleistungseinsatzes vor Ort, muss der Kunde folgende Fristen einhalten:
 - 24h bei Einsätzen bis 5 Stunden
 - 48h bei Einsätzen bis 10 Stunden
 - 3 Arbeitstage bei Einsätzen bis 5 Tage
 - 5 Arbeitstage bei Einsätzen bis 1 Monat
 - 10 Arbeitstage bei mehrmonatigen Einsätzen
3. Werden diese Fristen nicht eingehalten, werden die Kosten bis zu den Fristterminen in Rechnung gestellt.

§6 Lieferung

1. Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 4 Tagen nach Warenerhalt der SWU und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Beanstandungen betreffend Beschädigung, Verspätung, Verlust oder schlechter Verpackung sind sofort nach Eingang der Warensendung anzumelden.

§8 Abnahme

1. Die Abnahme ist zeitnah nach Fertigstellung der Arbeit durch den Besteller auszuführen.

2. Erfolgt innert 10 Tagen nach gemeldeter Fertigstellung keine Abnahme, gelten die Arbeiten als abgenommen.
3. Nach erfolgtem Glaseinsatz am Bau übergeht das Risiko für Glasbruch auf den Besteller.

§9 Gewährleistung | Garantie

1. Die Garantie beträgt, unter Einhaltung des Verwendungszweckes, Unterhalt und Reinigungsarbeiten nach Stand der Technik:

Produkte und Feste Bauelemente:	24 Monate
Antriebselemente und Beschläge:	12 Monate

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Liefer- oder Montagedatum. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemässe Benutzung, Lagerung und Handhabung der Produkte, oder Fremdeingriff zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von zugesicherten Eigenschaften der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.
3. Eine Haftung für normale Abnutzung, sowie Verbrauchsmaterial/Zubehör ist ausgeschlossen.
4. Gewährleistungsansprüche gegen die SWU stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
5. Die Sicherheit besteht in einer Werk- oder Versicherungsgarantie.
6. Bei Änderungen und Eingriffe am Produkt durch den Kunden selbst oder durch Dritte erlischt die Garantie. Darunter fallen auch die Demontage von Einzelteilen und Elementen sowie Die Befestigung von Gegenständen durch Kleben, Schrauben, Schweißen oder Festbinden.
7. Die SWU hat das Recht allfällige Mängel selbst zu beheben oder Dritte damit zu beauftragen. Ohne schriftliche Genehmigung durch die SWU darf die Behebung nicht durch den Kunden selbst oder Dritte durchgeführt werden. Wird dies trotzdem gemacht erlischt die Garantie und die Kosten werden nicht übernommen. Minderungen sind ausgeschlossen.

§10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SWU

§11 Zahlung

1. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Rückbehalt zahlbar, soweit nicht anders vereinbart. Nach Ablauf der Rechnungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nicht angenommen.
3. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Während der Dauer des Verzuges ist die SWU auch jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Ware zurückzuverlangen und Schadensersatz auf das Dahinfallen des Vertrages zu fordern.
4. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug

gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.

5. Skonti dürfen nur mit schriftlicher Gewährung auf der Rechnung und unter Einhaltung der aufgelisteten Fristen abgezogen werden. Für die Frist gilt der Zahlungseingang. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird das Skonto nachverrechnet.

§13 Haftungsbeschränkung

1. Für Folgeschäden aus der falschen Verwendung der Produkte wird jede Haftung abgelehnt.
2. Für Produkte, welche nach einer Anwendungsnorm zu fertigen sind, lehnt die SWU jede Haftung ab, sofern wir nicht vor Bestellung auf die Einteilung schriftlich hingewiesen wurden. Der Hinweis muss schriftlich auf jeder Zeichnung oder im Anfrage- und Bestelltext aufgeführt werden.
3. Wird ein schriftlicher Ausschluss von einer aufgelisteten Anwendungs- oder Fertigungsnorm kommuniziert, geht die Haftung für das Produkt auf den Kunden über.

§15 Datenschutz

1. Persönliche Kundendaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§16 Gerichtsstand

1. Altdorf (UR) ist ausschliesslich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Ausnahmen sind in Werkverträgen aufgeführte Punkte.